

Rundschreiben zum Geldwäschereibeauftragten

zur Prävention von Geldwäscherei
und Terrorismusfinanzierung

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
1. Einleitung	3
2. Gesetzliche Grundlagen	5
3. Allgemeiner Teil.....	6
3.1. Organisatorische Eingliederung des GWB im Unternehmen	6
3.2. Aufgaben des GWB.....	6
3.3. Kompetenzen des GWB.....	7
4. Besonderer Teil.....	9
4.1. Vereinbarkeit von Funktionen.....	9
4.1.1. Vereinbarkeit GWB und Compliance Officer gemäß WAG 2007	9
4.1.2. Vereinbarkeit GWB und Mitarbeiter der internen Revision.....	9
4.1.3. Vereinbarkeit GWB und Mitarbeiter der Rechtsabteilung / Mitarbeiter des Bereiches Markt.....	10
4.1.4. Vereinbarkeit GWB und Geschäftsleiter / Vorstand	11
4.2. Auslagerung	12
4.2.1. Allgemeines	12
4.2.2. Grenzen der Auslagerung	13
4.2.3. Erforderliche Vorkehrungen an Ort und Stelle	13
4.2.4. Ausgestaltung des Auslagerungsvertrages	14

1. Einleitung

- 1 Dieses Rundschreiben soll eine Hilfestellung für die Adressaten des Rundschreibens sein, die Person des besonderen Beauftragten so zu installieren und diesen mit jenem Umfang an Kompetenzen auszustatten, dass den gesetzlichen Anforderungen entsprochen wird.
- 2 Dieses Rundschreiben ersetzt das „Rundschreiben der FMA betreffend die Vereinbarkeit interne Revision / Geldwäschebeauftragter / Compliance-Verantwortlicher vom 30. März 2004“.
- 3 Die gesetzliche Basis für die Einrichtung eines besonderen Beauftragten zur Sicherstellung der Einhaltung der §§ 40 ff Bankwesengesetz (BWG) bzw. der §§ 98a ff Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung findet sich in § 41 Abs. 4 Z 6 BWG bzw. § 98h Abs. 1 Z 6 VAG. Die Bestimmung besteht im Wesentlichen aus der Verpflichtung der beaufsichtigten Unternehmen, innerhalb ihres Unternehmens einen besonderen Beauftragten zur Sicherstellung der Einhaltung der Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vorzusehen.
- 4 Der besondere Beauftragte gemäß § 41 Abs. 4 Z 6 BWG bzw. § 98h Abs. 1 Z 6 VAG wird im allgemeinen Sprachgebrauch auch als „Geldwäschereibeauftragter“ („GWB“) bezeichnet. Der Begriff GWB wird teilweise auch vom Gesetzgeber selbst verwendet (siehe ErläutRV 286 BlgNR XXIII.GP 10). In diesem Rundschreiben wird vorzugsweise der Begriff GWB verwendet.
- 5 Dieses Rundschreiben richtet sich an alle österreichischen Kreditinstitute sowie an alle Kreditinstitute aus EWR-Mitgliedstaaten, wenn sie in Österreich im Wege der Dienstleistungsfreiheit oder im Rahmen der Niederlassungsfreiheit über Zweigstellen tätig sind.
- 6 Dieses Rundschreiben richtet sich des Weiteren an alle österreichischen Wertpapierfirmen und Wertpapierdienstleistungsunternehmen (WPDLU) sowie an Wertpapierfirmen aus EWR-Mitgliedstaaten, wenn sie in Österreich im Rahmen der Niederlassungsfreiheit über Zweigstellen tätig sind.¹
- 7 Dieses Rundschreiben richtet sich auch an alle österreichischen Zahlungsinstitute sowie an Zahlungsinstitute aus EWR-Mitgliedstaaten, wenn sie in Österreich im Wege der Dienstleistungsfreiheit oder im Rahmen der Niederlassungsfreiheit über Zweigstellen tätig sind.²
- 8 Dieses Rundschreiben richtet sich auch an alle österreichischen E-Geld-Institute sowie an E-Geld-Institute aus EWR-Mitgliedstaaten, wenn sie in Österreich im Wege der Dienstleistungsfreiheit oder im Rahmen der Niederlassungsfreiheit über Zweigstellen tätig sind.³

¹ Siehe §§ 6 und 12 Abs. 4 Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 (WAG 2007).

² Siehe § 19 Abs. 5, § 12 Abs. 3 und 6 Zahlungsdienstegesetz (ZaDiG).

- 9 Dieses Rundschreiben richtet sich ebenso an alle Versicherungsunternehmen, die in Österreich die Lebensversicherung betreiben sowie an Versicherungsunternehmen aus EWR-Mitgliedstaaten, wenn sie in Österreich über eine Zweigniederlassung oder im Wege des Dienstleistungsverkehrs tätig sind und Versicherungsunternehmen aus Drittländern, wenn sie in Österreich über eine Zweigniederlassung tätig sind. Das Rundschreiben ist darüber hinaus auch an Tochterunternehmen und Zweigniederlassungen österreichischer Versicherungsunternehmen in Drittländern adressiert.
- 10 Die Adressaten dieses Rundschreibens werden im Folgenden einheitlich als beaufsichtigte (bzw. auslagernde) Unternehmen bezeichnet. Sofern eine Unterscheidung zwischen Instituten gemäß Rz 5 bis 8 einerseits und Versicherungsunternehmen gemäß Rz 9 andererseits gemacht wird, wird dies für die ersteren durch die Formulierung „beaufsichtigte Unternehmen gemäß BWG“ und für letztere durch die Formulierung „Versicherungsunternehmen“ ausgedrückt.
- 11 Finanzinstitute gemäß § 1 Abs. 2 BWG sind ebenso von den im BWG normierten Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung erfasst. Der Inhalt dieses Rundschreibens vermag daher auch Finanzinstituten Hilfestellung bei der Anwendung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu leisten. Finanzinstitute gemäß § 1 Abs. 2 BWG sind vom Begriff „beaufsichtigte Unternehmen“ miterfasst.
- 12 Die konkrete Umsetzung der Empfehlungen dieses Rundschreibens obliegt den einzelnen beaufsichtigten Unternehmen und hat sich insbesondere an deren Art, Größe, Geschäftsstruktur und Risikopotential zu orientieren.
- 13 Dieses Rundschreiben gibt die Rechtsansicht der FMA zu den gesetzlich festgelegten Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung wieder. Die rechtlichen Grundlagen bleiben dadurch unberührt. Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dem Rundschreiben nicht abgeleitet werden.
- 14 Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

³ Siehe § 13 Abs. 1 und § 9 Abs. 2 E-Geldgesetz 2010 (E-GeldG 2010).

2. Gesetzliche Grundlagen

- 15 § 41 Abs. 4 Z 6 BWG bzw. § 98h Abs. 1 Z 6 VAG ordnen an, dass die beaufsichtigten Unternehmen innerhalb ihres Unternehmens einen besonderen Beauftragten zur Sicherstellung der Einhaltung der jeweiligen Bestimmungen des BWG bzw. VAG zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung vorzusehen haben. Durch Novellierung des BWG (BGBl. I Nr. 37/2010) und des VAG (BGBl. I Nr. 37/2010) erfolgte die Umsetzung der Anmerkung im FATF-Länderbericht Österreichs 2009 zur FATF-Empfehlung Nr. 15. Die Bestimmungen wurden jeweils durch eine Darstellung der Kontroll- und Eingriffsrechte des besonderen Beauftragten erweitert bzw. präzisiert:
- 16 Die Position des besonderen Beauftragten ist so einzurichten, dass dieser lediglich den Geschäftsleitern (bzw. Vorstand) gegenüber verantwortlich ist und den Geschäftsleitern (bzw. dem Vorstand) direkt – ohne Zwischenebenen – zu berichten hat.
- 17 Dem besonderen Beauftragten ist freier Zugang zu sämtlichen Informationen, Daten, Aufzeichnungen und Systemen, die in irgendeinem möglichen Zusammenhang mit Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung stehen könnten, zu ermöglichen.
- 18 Des Weiteren sind dem besonderen Beauftragten ausreichende Befugnisse zur Wahrnehmung seiner Aufgaben einzuräumen.
- 19 Die beaufsichtigten Unternehmen haben durch entsprechende organisatorische Vorkehrungen sicherzustellen, dass die Aufgaben des besonderen Beauftragten jederzeit vor Ort erfüllt werden können.

3. Allgemeiner Teil

3.1. Organisatorische Eingliederung des GWB im Unternehmen

- 20 Die Position des GWB ist so einzurichten, dass dieser lediglich den Geschäftsleitern (bzw. dem Vorstand) gegenüber verantwortlich ist und diesen direkt – ohne Zwischenebenen – zu berichten hat. Um den Informationsfluss zwischen dem beaufsichtigten Unternehmen und der Aufsichtsbehörde zu gewährleisten, soll der Name des GWB und seines Stellvertreters (bzw. auch etwaige Wechsel) der FMA gemeldet werden.
- 21 In den Fällen, in denen der GWB innerhalb des Unternehmens auch andere Aufgaben bzw. Funktionen wahrnimmt (z.B. der GWB ist Mitarbeiter der Rechtsabteilung und organisatorisch einer anderen Einheit unterstellt), sind dementsprechende organisatorische Vorkehrungen bzw. interne Regelungen zu treffen, dass der Mitarbeiter in seiner Position als GWB nur den Geschäftsleitern (bzw. dem Vorstand) gegenüber verantwortlich und berichtspflichtig ist.

3.2. Aufgaben des GWB

- 22 Die Aufgabe des GWB ist es, die Einhaltung der Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung (§§ 40 ff BWG bzw. §§ 98b ff VAG) innerhalb des Unternehmens sicherzustellen. Die hierfür zu setzenden Handlungen werden entweder durch den GWB selbst vorgenommen oder durch ihn veranlasst und die Durchführung anschließend von ihm überprüft. Um diese Einhaltung jederzeit sicherstellen zu können, sind Vorkehrungen und Regelungen zur Stellvertretung des GWB zu treffen.
- 23 Das Aufgabengebiet eines GWB kann sich insbesondere erstrecken auf
- die Funktion als zentrale interne und externe Ansprechperson des Unternehmens bei Fragen zur Prävention bzw. Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung;
 - die Erstellung einer Risikoanalyse für das Unternehmen gemäß § 40 Abs. 2b BWG bzw. § 98b Abs. 4 VAG;
 - die Einführung und Weiterentwicklung von angemessenen und geeigneten Strategien, Verfahren und (IT)Systemen zur Gewährleistung der Einhaltung der Sorgfaltspflichten zur Prävention bzw. Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung;
 - die Erstellung und Weiterentwicklung von internen Regelwerken (Handbücher, Dienst-anweisungen etc.) zum Thema Prävention bzw. Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung;
 - die Überprüfung, ob die im Unternehmen gesetzten Maßnahmen und implementierten Prozesse zur Prävention bzw. Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung geeignet sind, um damit den gesetzlichen Bestimmungen zu entsprechen (die

- Überprüfung kann z.B. durch laufende Kontrollen und Ziehen von Stichproben erfolgen);
- die Definition und Implementierung eines Maßnahmenkataloges für den Anwendungsbereich der verstärkten Sorgfaltspflichten;
 - die Überwachung von Geschäftsbeziehungen, welche verstärkten Sorgfaltspflichten unterliegen (z.B. höhere Risikoeinstufung, PEP, etc.);
 - die Überprüfung und Freigabe bzw. Ablehnung von neu zu begründenden Geschäftsbeziehungen, welche als erhöhtes Risiko eingestuft wurden bzw. bei denen vom Kundenbetreuer die Überprüfung angefordert wurde;
 - das Stoppen und die Freigabe von auffälligen Transaktionen;
 - die Bearbeitung von Auffälligkeiten im Zuge der kontinuierlichen Überwachung der Geschäftsbeziehungen: Durchführen von Recherchen und Nachforschungen, um Auffälligkeiten aufzuklären;
 - die Veranlassung, dass in den Zweigstellen und Tochterunternehmen des Unternehmens in Drittländern Maßnahmen angewendet werden, die zumindest jenen des Unternehmens entsprechen;
 - die Entwicklung, Organisation bzw. Durchführung von Mitarbeiter-Schulungsmaßnahmen;
 - die Erstattung von Verdachtsmeldungen bzw. die Durchführung von Anfragen zur Freigabe einer Transaktion gemäß § 41 BWG bzw. § 98f VAG;
 - die Einrichtung von Systemen, die es dem Unternehmen ermöglichen, auf Anfragen der Geldwäschemeldestelle oder der FMA vollständig und rasch Auskunft zu geben;
 - taurliche und ad hoc Berichterstattung an die Geschäftsleitung bzw. an den Vorstand;
 - die Erstattung von Meldungen gemäß Art. 9 letzter Satz der Verordnung (EG) Nr. 1781/2006 über die Übermittlung von Angaben zum Auftraggeber bei Geldtransfers an die für die Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zuständigen Behörden.

3.3. Kompetenzen des GWB

- 24 Der GWB ist mit den zu seiner Aufgabenerfüllung erforderlichen Kompetenzen auszustatten:
- Freier Zugang zu sämtlichen Informationen, Daten, Aufzeichnungen und Systemen, die in einem möglichen Zusammenhang mit Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung stehen oder der Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung dienen, insbesondere zur Durchführung von Überprüfungshandlungen;
 - jederzeitige Kontaktmöglichkeit zur Geschäftsleitung bzw. zum Vorstand;
 - Möglichkeit, Transaktionen zu stoppen bzw. Konten zu sperren bzw. derartige Maßnahmen anzuordnen;
 - Möglichkeit, die Ablehnung der Begründung von Geschäftsbeziehungen bzw. die Beendigung bestehender Geschäftsbeziehungen nach Maßgabe der rechtlichen Vorgaben anzuordnen;

- umfassende Weisungsrechte gegenüber den Mitarbeitern im übertragenen Aufgabenbereich;
 - Entscheidungsfreiheit darüber, ob eine Verdachtsmeldung bzw. eine Meldung gemäß Art. 9 letzter Satz der Verordnung (EG) Nr. 1781/2006 über die Übermittlung von Angaben zum Auftraggeber bei Geldtransfers an die für die Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständigen Behörden erstattet wird.
- 25 Zur Klarstellung der Position, der Aufgaben und der Kompetenzen des GWB ist es unerlässlich, dass die organisatorische Eingliederung, die wesentlichen Aufgaben und die einzelnen Kompetenzen des GWB schriftlich festgehalten werden.
- 26 Die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit verbleibt trotz Übertragung von Aufgaben bzw. Kompetenzen an den GWB bei den nach außen vertretungsbefugten Personen.

4. Besonderer Teil

4.1. Vereinbarkeit von Funktionen

- 27 In der Praxis stellt sich häufig die Frage der Vereinbarkeit von Funktionen und Tätigkeiten (z.B. GWB ist zugleich Compliance-Officer gemäß WAG 2007⁴ oder Mitarbeiter der internen Revision⁵ oder Mitarbeiter der Rechtsabteilung oder Mitarbeiter des Bereiches Markt⁶ oder zugleich Geschäftsleiter/Vorstand⁷). Zur Sicherstellung der Unabhängigkeit des GWB sollte die Wahrnehmung der Geldwäsche-Agenden grundsätzlich in einem unabhängigen, von anderen Tätigkeitsfeldern getrennten Rahmen erfolgen. Wesentliche Voraussetzung für die Vereinbarkeit ist jedenfalls, dass durch die Wahrnehmung einer Doppelfunktion die Unabhängigkeit des GWB nicht beeinträchtigt wird und ausreichende Ressourcen zur einwandfreien Erfüllung der zugeordneten Aufgabengebiete zur Verfügung stehen.

4.1.1. Vereinbarkeit GWB und Compliance Officer gemäß WAG 2007

- 28 Eine parallele Wahrnehmung der Funktion als GWB und Compliance Officer gemäß WAG 2007 ist grundsätzlich vereinbar, wenn ausreichende Ressourcen zur einwandfreien Erfüllung der zugeordneten Aufgabengebiete zur Verfügung stehen. Hinsichtlich der Grenzen der Vereinbarkeit von Funktionen seitens des Compliance Officers gemäß WAG 2007 sind die gesetzlichen Anforderungen des WAG 2007 zu beachten.⁸

4.1.2. Vereinbarkeit GWB und Mitarbeiter der internen Revision

- 29 Im Hinblick darauf, dass die interne Revision auch die ordnungsgemäße Erfüllung aller Sorgfaltspflichten in Bezug auf die Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu überprüfen hat, ist infolge des Selbstprüfungsverbotes grundsätzlich eine Funktionstrennung zwischen Aufgaben der internen Revision einerseits und den Aufgaben des Geldwäschereibeauftragten andererseits vorzusehen.
- 30 Dem Gedanken der Proportionalität Rechnung tragend kann bei kleineren beaufsichtigten Unternehmen ausnahmsweise eine Verbindung der Tätigkeit als GWB mit der Funktion des internen Revisors im Institut bzw. Unternehmen erfolgen, wobei insbesondere die nachfolgenden Kriterien entscheidungswesentlich sein können:

⁴ Siehe 4.1.1.

⁵ Siehe 4.1.2.

⁶ Siehe 4.1.3.

⁷ Siehe 4.1.4

⁸ Siehe hierzu auch das „Rundschreiben der FMA betreffend die organisatorischen Anforderungen des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2007 in Hinblick auf Compliance, Risikomanagement und interne Revision“.

- Geschäftsfeld des beaufsichtigten Unternehmens
- Bilanzsumme
- Mitarbeiteranzahl
- Umfang und Komplexität der geldwäscherelevanten Geschäfte
- Zugehörigkeit zu einer Unternehmensgruppe
- Interne Strukturen und Organisation

Bei der Beurteilung, ob aufgrund der Größe des Unternehmens eine Funktionszusammenlegung möglich ist, sind von beaufsichtigten Unternehmen im Anwendungsbereich des BWG als Orientierung die Größenangaben des § 42 Abs. 6 BWG heranzuziehen. Dies kann allerdings nicht die Prüfung im Einzelfall ersetzen, ob trotz Unterschreiten dieser Werte eine Unvereinbarkeit der Funktionen vorliegt.

- 31 Um dem Selbstprüfungsverbot zu entsprechen, sind bei jeder (zulässigen) Funktionszusammenlegung entsprechende organisatorische Voraussetzungen zu schaffen. Diese sind durch das beaufsichtigte Unternehmen entsprechend darzulegen und sicherzustellen. So ist etwa bei der parallelen Wahrnehmung der Funktion als GWB und interner Revisor im Hinblick darauf, dass die interne Revision auch die ordnungsgemäße Erfüllung aller Sorgfaltspflichten in Bezug auf die Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu überprüfen hat, infolge des Selbstprüfungsverbots vorzusehen, dass die Geldwäsche-Agenden von einem entsprechend fachlich geschulten Mitarbeiter des Kreditinstitutes bzw. Versicherungsunternehmens (z.B. einem anderen Mitarbeiter der internen Revision) oder von einem externen Dritten (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revisionsverband⁹) überprüft werden.

4.1.3. Vereinbarkeit GWB und Mitarbeiter der Rechtsabteilung / Mitarbeiter des Bereiches Markt

- 32 Bezugnehmend auf die Vereinbarkeit der Funktion des GWB mit anderen Tätigkeiten im Unternehmen (z.B. Mitarbeiter der Rechtsabteilung oder des Bereiches Markt) ist insbesondere auf allfällig auftretende Interessenskonflikte Bedacht zu nehmen. Besonders kritisch zu sehen ist in diesem Zusammenhang die gleichzeitige Tätigkeit als GWB und als Mitarbeiter im Bereich Markt.
- 33 Für den Fall, dass der GWB zugleich andere Funktionen im Unternehmen wahrnimmt bzw. andere Tätigkeiten im Unternehmen ausübt, ist jedenfalls zu gewährleisten, dass er in der Funktion als GWB nicht durch auftretende Interessenskonflikte beeinflusst bzw. beeinträchtigt wird. Zur Wahrung seiner Unabhängigkeit ist der GWB mit ausreichenden Ressourcen und Kompetenzen auszustatten.

⁹ Bei einer Betrauung des Revisionsverbandes mit der internen Revision ist auf das Selbstprüfungsverbot Bedacht zu nehmen: d.h. jener Revisor, der mit der internen Revision in einem beaufsichtigten Unternehmen betraut ist, kann nicht zugleich als Bankprüfer im beaufsichtigten Unternehmen fungieren.

- 34 Hinsichtlich der Vereinbarkeit der Funktion des GWB mit anderen Tätigkeiten bei kleineren Unternehmen gilt das in Rz 30 Gesagte.

4.1.4. Vereinbarkeit GWB und Geschäftsleiter / Vorstand

- 35 Die Besorgung der GWB-Funktion durch einen Geschäftsleiter bzw. Vorstand ist nur in Ausnahmefällen zulässig, als das Gesetz grundsätzlich vorsieht, dass die Position des GWB so einzurichten ist, dass dieser den Geschäftsleitern bzw. dem Vorstand gegenüber verantwortlich ist und den Geschäftsleitern bzw. Vorstand direkt – ohne Zwischenebenen – zu berichten hat. Der Wortlaut impliziert einerseits ein Hierarchieverhältnis („*dem Vorstand gegenüber verantwortlich*“), andererseits wird durch die Formulierung „*an den Vorstand direkt (...) zu berichten hat*“ vorausgesetzt, dass diese Berichtspflicht eine vom Vorstand unterschiedliche Person trifft, da man sich nicht selbst berichten kann. Des Weiteren mangelt es einem Geschäftsleiter bzw. Vorstand aufgrund seines großen Verantwortungsbereiches in der Regel an den, für die vollumfängliche Erfüllung der mit der GWB-Funktion verbundenen Pflichten, erforderlichen zeitlichen Ressourcen.
- 36 Dem Gedanken der Proportionalität Rechnung tragend kann bei Kleinstinstituten bzw. Kleinstunternehmen (Richtwert: 6 vollzeitäquivalente Mitarbeiter) ausnahmsweise eine Ausübung der Funktion des GWB durch einen Geschäftsleiter bzw. Vorstand erfolgen, wenn die Aufteilung der Funktionen aufgrund des extrem limitierten Personalstandes ressourcenmäßig schwierig ist und aufgrund des hohen Involvierungsgrades des Geschäftsleiters von Kleinstinstituten bzw. des Vorstands von Kleinstunternehmen nicht zweckmäßig erscheint.
- 37 Das beaufsichtigte Unternehmen soll der FMA eine Ausübung der Funktion des GWB durch den Geschäftsleiter bzw. Vorstand zeitnah melden und im Zuge der Meldung auf nachvollziehbare Weise begründen und nachweisen inwieweit im konkreten Einzelfall eine Ausübung der Funktion des GWB durch den Geschäftsleiter bzw. Vorstand unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit gerechtfertigt ist. Die FMA wird bei Bedarf im Zuge ihrer Aufsichtstätigkeit prüfen, inwieweit eine Ausübung der Funktion des GWB durch den Geschäftsleiter bzw. Vorstand im Einzelfall gerechtfertigt ist - es wird die Dokumentation der Entscheidungsgründe empfohlen.
- 38 Bei der Ausübung der Funktion des GWB und der Geschäftsleiter- bzw. Vorstandsfunktion in Personalunion ist durch das beaufsichtigte Unternehmen in jedem Fall sicherzustellen, dass der Geschäftsleiter bzw. Vorstand tatsächlich zeitlich dazu in der Lage ist, die mit der Funktion des GWB verbundenen Pflichten (soweit nicht ausgelagert; siehe auch 4.2) in vollem Umfang zu erfüllen. Zudem sind eventuell auftretende Interessenskonflikte aus der möglichen Ausübung anderer Funktionen zu berücksichtigen.

4.2. Auslagerung

4.2.1. Allgemeines

- 39 Die gesetzlichen Bestimmungen des § 41 Abs. 4 Z 6 BWG und des § 98h Abs. 1 Z 6 VAG verlangen die Einrichtung eines besonderen Beauftragten innerhalb des Unternehmens. Die Vorschrift bestimmt des Weiteren, dass die Unternehmen durch entsprechende organisatorische Vorkehrungen sicherzustellen haben, dass die Aufgaben jederzeit vor Ort erfüllt werden können.
- 40 Weder das BWG noch das VAG enthalten ein generelles Verbot zur Auslagerung von Aufgaben bzw. der Position des GWB.
- 41 Der Schwerpunkt der gesetzlichen Bestimmung des § 41 Abs. 4 BWG und § 98h Abs. 1 VAG liegt in der Einrichtung eines effektiven und effizienten Systems zur Prävention und Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung. Die Einrichtung eines solchen Systems kann bei Konzern- bzw. Sektorstrukturen nicht nur auf Einzelunternehmensebene, sondern auch auf Konzern- bzw. Sektorebene erfolgen. Der GWB kann in einer zentralen AML-Einheit, in der Fachwissen und Informationen gebündelt werden, positioniert werden, um eine effektive Geldwäschebekämpfung für die dem Konzern bzw. Sektor angehörenden Unternehmen zu gewährleisten. In derartigen Strukturen werden die sich ergebenden Synergieeffekte genutzt, um einheitliche interne Grundsätze, Verfahren und Kontrollen zur Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zu entwickeln und in weiterer Folge für die Unternehmen mit ähnlicher wirtschaftlicher Ausrichtung, Geschäftsschwerpunkten und Kundenstrukturen einheitliche Maßnahmen in Ablaufbeschreibungen und Verhaltensrichtlinien zu treffen.
- 42 Bei der praktischen Durchführung der Tätigkeiten sind demnach im Sinne der Verhältnismäßigkeit Schwerpunktsetzungen in der Aufgabenverteilung der GWB innerhalb von Konzern- und dezentralen Strukturen möglich.¹⁰ Somit kann sowohl die Erfüllung einzelner oder aller auslagerungsfähiger Aufgaben¹¹ als auch die Position des GWB als solche innerhalb des Konzern- bzw. Sektorverbundes ausgelagert werden. Damit die Qualität der internen Kontrolle im auslagernden Unternehmen durch die Auslagerung nicht wesentlich beeinträchtigt wird, ist vor Ort ein fachkundiger Mitarbeiter zu positionieren. Eine Übertragung von Aufgaben an eine Stelle außerhalb des Konzerns oder Sektorverbundes (etwa an dritte Subunternehmer) ist nicht zulässig.
- 43 Die Übertragung von Aufgaben innerhalb des Konzern- bzw. Sektorverbundes darf nicht zu einer Delegation der Verantwortung für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften an den GWB im Konzern oder Sektorverbund führen. Unberührt von einer Auslagerung einzelner oder aller auslagerungsfähigen Aufgaben bzw. Auslagerung der Position des GWB oder bei

¹⁰ Siehe auch ErläutRV 661 BlgNR 24.GP 5.

¹¹ Zu den auslagerungsfähigen Aufgaben siehe Rz 46.

einem Zukauf von Dienstleistungen (z.B. IT-Systeme, Verträge mit Rechenzentren, Erstellung von Gutachten) bleibt die Verantwortlichkeit für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften daher beim auslagernden Unternehmen (bzw. dessen Geschäftsleitung).

4.2.2. Grenzen der Auslagerung

- 44 Die Auslagerung einzelner auslagerungsfähiger bzw. aller auslagerungsfähiger Aufgaben innerhalb des Konzern- bzw. Sektorverbundes oder die Auslagerung der Position des GWB darf weder die ordnungsgemäße Erfüllung der gesetzlich normierten Pflichten, noch die Steuerungs- oder Kontrollmöglichkeiten der Geschäftsleitung bzw. Vorstand des auslagernden Unternehmens oder die Prüfungsrechte und Kontrollmöglichkeiten der Aufsichtsbehörde beeinträchtigen.
- 45 Die Aufgaben- bzw. Kompetenzverteilung muss so erfolgen, dass jederzeit vor Ort eine unmittelbare Reaktionsmöglichkeit besteht bzw. die erforderlichen Prozesse ausgelöst werden können. Es muss demnach ein Mindestmaß an materieller Zuständigkeit beim auslagernden Unternehmen verbleiben.¹²
- 46 Die Auslagerung insbesondere folgender Aufgaben wird als zulässig erachtet:
- Installation und Betrieb von Computerprogrammen zur Überwachung von Transaktionen und Kunden. Die Systeme müssen allerdings kalibrierbar sein, d.h. es muss möglich sein Spezifika der einzelnen Unternehmen im System zu berücksichtigen;
 - Erstellung allgemeiner Dienst- und Organisationsanweisungen, Richtlinien und Dokumente mit allgemeingültigen Ausführungen (wie z.B. Geldwäschereihandbücher), wobei der fachkundige Mitarbeiter vor Ort jeweils einzubinden ist, damit in den jeweiligen Regelwerken die individuellen Geschäftsbereiche und Besonderheiten des auslagernden Unternehmens Berücksichtigung finden;
 - Erstellung von Schulungs- und Informationskonzepten: Es wird empfohlen, Schulungsmaßnahmen vorzugsweise im Rahmen von Präsenzs Schulungen durchzuführen und webbasierte Schulungen ergänzend einzusetzen;
 - Erstattung von Verdachtsmeldungen und Meldungen gemäß VO (EG) Nr. 1781/2006 nach Einbindung des fachkundigen Mitarbeiters vor Ort.

4.2.3. Erforderliche Vorkehrungen an Ort und Stelle

- 47 Bei der Aufgabenverteilung zwischen dem auslagernden Unternehmen und dem GWB auf Konzern- bzw. Sektorebene kann das Ausmaß der Aufgaben im Sinne der Verhältnismäßigkeit unterschiedlich ausgestaltet sein, solange im auslagernden Unternehmen ein fachkundiger Mitarbeiter positioniert ist, welcher mit entsprechenden Mindestaufgaben und -kompetenzen ausgestattet ist und damit die unmittelbare Reaktionsmöglichkeit bzw. die Aus-

¹² Siehe auch Rz 48.

lösung erforderlicher Prozesse gewährleistet ist. Eine Übertragung der Aufgaben, zu deren Erfüllung eine Vor-Ort-Präsenz erforderlich ist, ist nicht möglich. Der fachkundige Mitarbeiter vor Ort nimmt eine wichtige Schlüsselposition zwischen dem auslagernden Unternehmen und dem GWB auf Konzern- bzw. Sektorebene ein. Auf die unternehmensspezifischen Kenntnisse vor Ort kann und darf auch bei Auslagerung einzelner oder aller auslagerungsfähiger Aufgaben bzw. Auslagerung der Position des GWB nicht verzichtet werden. Der fachkundige Mitarbeiter vor Ort ist ein wichtiger Ansprechpartner, wenn es um die Beurteilung auffälliger Transaktionen geht bzw. um Informationen zu erlangen, die aus dem zur Verfügung gestellten Datenmaterial nicht ersichtlich sind. Um diese Reaktionsmöglichkeit vor Ort jederzeit sicherstellen zu können, sind Vorkehrungen und Regelungen zur Stellvertretung des fachkundigen Mitarbeiters vor Ort zu treffen.

- 48 In diesem Sinn werden als Mindestaufgaben und –kompetenzen des fachkundigen Mitarbeiters vor Ort angesehen:
- Funktion als unternehmensinterner Ansprechpartner für das auslagernde Unternehmen sowie externer Ansprechpartner für den GWB auf Konzern- bzw. Sektorebene bzw. die Behörden;
 - Durchführung des lokalen Monitorings, soweit es nicht durch Computerprogramme erfolgt¹³;
 - freier Zugang zu sämtlichen Informationen, Daten, Aufzeichnungen und Systemen, die in irgendeinem möglichen Zusammenhang mit Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung stehen oder der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung dienen, insbesondere, um Überprüfungshandlungen durchführen zu können einschließlich der Kompetenz zur Einsicht in alle Verträge und Transaktionen;
 - Möglichkeit zur Durchführung von Transaktionsstopps und Kontosperrungen¹⁴;
 - Einbindung bei der Erstellung von Dienstanweisungen, Richtlinien und allgemeinen Dokumenten, sowie Kalibrierung von Computersystemen zur Sicherstellung der Eigenschaft für das einzelne Unternehmen;
 - Einbindung in die Erstattung von Verdachtsmeldungen.

4.2.4. Ausgestaltung des Auslagerungsvertrages

- 49 Zur genauen Determinierung und Dokumentation der Rechte und Pflichten der Parteien ist zwischen dem auslagernden Unternehmen und der übernehmenden Stelle innerhalb des Konzerns bzw. Sektorverbundes ein Auslagerungsvertrag (Service-Level-Agreement - SLA) abzuschließen.

¹³ Auch wenn das Monitoring durch die zentrale AML-Einheit im Konzern bzw. Sektorverbund erfolgt, muss die Möglichkeit bestehen, (ergänzende) Maßnahmen zur Erfüllung dieser Aufgaben auch auf Ebene des auslagernden Unternehmens zu setzen.

¹⁴ Auch wenn Transaktionsstopps durch die zentrale AML-Einheit im Konzern bzw. Sektorverbund erfolgen, muss die Möglichkeit bestehen, (ergänzende) Maßnahmen zur Erfüllung dieser Aufgaben auch auf Ebene des auslagernden Unternehmens zu setzen.

- 50 Wesentliche Bestandteile des Auslagerungsvertrages sind die genaue Definition der auszulagernden Aufgaben sowie die genaue Festlegung und Abgrenzung der Zuständigkeiten. Des Weiteren sind die Schnittstellen in der Aufgabenverteilung bezüglich der einzelnen Pflichten klar zu definieren. Eine Auslagerung der Position des GWB ist im Auslagerungsvertrag explizit festzuhalten und zu gewährleisten, dass die Nominierung einer konkreten physischen Person als GWB schriftlich (etwa in Form eines Vertragszusatzes) festgehalten wird und die Mitarbeiter des auslagernden Unternehmens darüber informiert werden.
- 51 Wichtig ist, dass der übernehmenden Stelle im Auslagerungsvertrag die zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Kompetenzen eingeräumt werden. So werden im Auslagerungsvertrag etwa die zur Aufgabenerfüllung allenfalls erforderlichen Anordnungsbefugnisse und der jederzeit freie Zugang zu allen erforderlichen Unterlagen und Daten des auslagernden Unternehmens zu regeln sein. Befinden sich die relevanten Daten in einem ausgelagerten Rechenzentrum, so ist die Einbindung des Rechenzentrums in den Auslagerungsvertrag empfehlenswert.
- 52 Im Auslagerungsvertrag ist ebenfalls vorzusehen, dass hinsichtlich der Aufgabenerfüllung für das auslagernde Unternehmen die übernehmende Stelle innerhalb des Konzerns bzw. Sektorverbundes direkt der Geschäftsleitung (bzw. dem Vorstand) des auslagernden Unternehmens unterstellt und in dieser Position von sämtlichen Weisungen anderer Vorgesetzter im Konzern bzw. Sektor freigestellt wird. Die übernehmende Stelle ist für diese spezifischen Prüfaufgaben gesondert von der Geschäftsleitung bzw. dem Vorstand des auslagernden Unternehmens zu beauftragen. Zudem ist eine direkte Berichtspflicht an die Geschäftsleitung bzw. an den Vorstand des auslagernden Unternehmens vorzusehen.